1 Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Schweerbau Logistik GmbH (SBL) gelten als verbindlicher Bestandteil zwischen einem Auftraggeber und der SBL oder einem Auftragnehmer und der SBL. Die vorliegenden AGB sind auf alle Eisenbahn verkehrliche Vertragsverhältnisse – mit Ausnahme von Personaldienstleistungen; hierfür ist immer ein gesonderter Rahmenvertrag erforderlich – anwendbar und betreffen Lieferungen/Leistungen wie insbesondere

- die Planung und Ausführung von Logistikleistungen auf der Schiene (z. B. Gestellung von Arbeitszuglokomotiven, Wagen-, und Trassenbestellungen unter Berücksichtigung der Arbeitsrichtung, erforderliche Personalkoordination und Koordination vom Rangierdienst auf Gleisbaustellen)
- die Erbringung von Transportleistungen (Beförderung von Gütern, Ver- und Entsorgungsfahrten) mit schienengebundenen Fahrzeugen
- Gestellung bzw. Vermietung von Güterwagen.

Regelungen des Geschäftspartners der SBL, die den AGB der SBL widersprechen, sind seitens des Geschäftspartners schriftlich anzuzeigen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Abweichungen müssen ausdrücklich und schriftlich von beiden Geschäftspartnern angenommen werden. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt der vorliegenden AGB und dem angenommenen Angebot hat das angenommene Angebot Vorrang.

Bestimmte Regelungen dieser AGB werden nur dann nicht angewendet, wenn die Geschäftspartner in gesonderten Verträgen oder Vereinbarungen eine explizite, anderslautende Einzelregelung getroffen haben. Im Übrigen ist die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner der SBL ausgeschlossen.

Diese AGB umfassen:

- Kapitel 1 - Allgemeine Regelungen,
  die auf alle Geschäftsvorfälle angewendet werden,
- Kapitel 2 - (Allgemeine) Einkaufsbedingungen (AEB),
  im Falle, dass die SBL einen Auftragnehmer beauftragt
- Kapitel 3 - (Allgemeine) Leistungsbedingungen (ALB),
  im Falle, wenn ein Auftraggeber die SBL beauftragt.

1.1 Gegenstand und Zustandekommen eines Vertrages

1.1.1 Das von einem Geschäftspartner angenommene Angebot des jeweils anderen Geschäftspartners enthält präzise und abschließend festgelegt die Beschreibung der durchzuführenden Lieferungen/Leistungen sowie der Bedingungen, zu denen die Lieferungen/Leistungen erbracht werden sollen. Auf abweichende Regelungen zu diesen AGB muss gesondert hingewiesen werden.

1.1.2 Ohne gegenteilige Bedingung im Angebot kommt ein Vertrag zwischen SBL und dem Geschäftspartner im Zeitpunkt der schriftlichen Annahme des Angebotes eines Geschäftspartners durch den jeweils anderen Geschäftspartner zustande. Ab diesem Zeitpunkt tritt der Vertrag in Kraft. Ein Vertrag kommt erst mit gesonderter schriftlicher Auftragserteilung zustande.

1.1.3 Zusätzliche Leistungen und Massenmehrungen sind vor Ausführung schriftlich anzuzeigen. Eine Vergütung dieser Leistungen erfolgt nur, wenn dazu von dem beauftragenden Geschäftspartner ein schriftlicher Auftrag vorliegt.

1.2 Rechnungen, Preise, Zahlungsbedingungen

1.2.1 In den Rechnungen sind die Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben.

1.2.2 Sofern nicht anders vereinbart, bestimmen sich die Preise aus einer kalenderjährlich abgestimmten Preisliste.

1.2.3 Sämtliche ausgewiesene Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

1.2.4 Die Leistungen werden durch den Auftragnehmer zu den vereinbarten Verrechnungssätzen wöchentlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

1.3 Haftung

1.3.1 Für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind – aus welchen Rechtsgründen auch immer – haftet der leistende Geschäftspartner bei

- Vorsatz
- grober Fahrlässigkeit
- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- Mängeln, die der jeweilige Geschäftspartner arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat
- Mängeln der Vertragsgegenstände soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

1.3.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten haften die Geschäftspartner auch bei grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

1.3.3 Die Geschäftspartner haften darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen den jeweils anderen Geschäftspartner und/oder seine Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Mitarbeitenden. Die Geschäftspartner sichern sich zu, die Regelungen zum Mindestlohn in ihren Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung geben die Geschäftspartner auch für ihre Subunternehmen ab. Die Geschäftspartner räumen sich zur Absicherung der Mindestlohnregelung gegenseitige Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.

1.4 Schäden und deren Regulierung

1.4.1 Festgestellte oder verursachte Schäden an Eisenbahnfahrzeugen bzw. Eisenbahninfrastruktur sowie alle betrieblichen Ereignisse sind unverzüglich zu melden. Die Meldung umfasst mindestens Angaben betreffend Zugnummer, Fahrzeugnummer, Bahnhof, Art des Schadens, Standort und veranlasste Maßnahmen. Bei Flachstellen sind zusätzlich die Stellungen des Lastwechsels, der Beladezustand des Fahrzeugs und der Zustand der Feststell- und Handbremse mit anzugeben.

1.4.2 Der jeweilige Leistungserbringer erstellt, ggf. unter Einbindung seiner jeweiligen Fachabteilung (i.d.R. Eisenbahnbetriebsleitung), einen Untersuchungsbericht, aus dem die Ursache und die Verantwortlichkeit hervorgehen. Die Geschäftspartner sichern sich mit Blick auf eine zweifelsfreie Aufklärung des Sachverhalts gegenseitige Unterstützung zu.

1.4.3 Auf Basis der Ergebnisse des beiderseitig von den Geschäftspartnern als ordnungsgemäß sachlich-fachlich bestätigten Untersuchungsberichts erfolgt die Schadensregulierung.

1.5 Höhere Gewalt

1.5.1 Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Geschäftspartner liegen, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden die Geschäftspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen.

1.5.2 Der betroffene Geschäftspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Der betroffene Geschäftspartner wird sich bemühen, ausgefallene Lieferungen/ Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzuholen.

1.5.3 Die Haftung der Geschäftspartner für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

1.6 Vertraulichkeit und Datenschutz

1.6.1 Die Geschäftspartner verpflichten sich, alle vom jeweils anderen Geschäftspartner erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich des jeweils anderen Geschäftspartners oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z. B. technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehende „Informationen“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zu dem Zweck der Abwicklung der jeweiligen Lieferung/Leistung zu verwenden. Alle hiernach körperlich übermittelten Informationen sind nach entsprechender Aufforderung dem jeweils anderen Geschäftspartner unverzüglich zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, sind nach entsprechender Aufforderung unverzüglich zu zerstören und dies schriftlich zu bestätigen. Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte der Geschäftspartner bleiben unberührt. Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Geschäftspartner liegen, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden die Geschäftspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen.

1.6.2 Die Geschäftspartner sind zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und werden diese beachten.

1.6.3 Die Geschäftspartner erkennen an, dass die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel mit (beschränkten) Risiken verbunden ist. Die Geschäftspartner stellen hierbei fest, dass sie in Bezug aufeinander nicht für Schäden haftbar sind, die sich eventuell bei einem oder jedem von ihnen durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel ergeben. Dies gilt gleichfalls für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel bei Kontakten mit Dritten, darunter den Verwaltungsbehörden.

2 Allgemeine Einkaufsbedingungen

2.1 Einkaufsbedingungen für Verkehrsleistungen (Transporte)

2.1.1 Der Auftragnehmer muss eine Unternehmensgenehmigung gemäß § 6 AEG nachweisen. Die Unternehmensgenehmigung und der Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäß § 14 AEG sowie einer Betriebshaftpflicht sind dem Auftraggeber in Kopie vorzulegen.

2.1.2 Für Leistungen im Abfallsektor muss eine Zertifizierung auf der Grundlage der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)vorhanden sein. Diese ist bei Bedarf als Kopie vorzulegen.

2.1.3 Der Auftragnehmer bestätigt mit der Angebotsabgabe, dass er einen gültigen und nicht gekündigten Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), in der Regel die DB InfraGO AG, geschlossen hat.

2.1.4 Der Auftragnehmer führt die Zug- und Rangierfahrten unter seiner eigenen Sicherheitsverantwortung (Sicherheitsbescheinigung des EBA) und nach den Regeln seines Sicherheitsmanagements durch. Die Eigenverantwortlichkeit gilt auch für andere, mit dem Eisenbahnbetrieb unmittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Dies umfasst insbesondere, dass sich die eingesetzten Fahrzeuge in einem betriebssicheren Zustand befinden.

2.1.5 Die Sicherheitsverantwortung nach Punkt 2.1.4 gilt auch für die Abwicklung des Eisenbahnbetriebes im Baugleis. Der Auftragnehmer ist sowohl öffentlich als auch zivilrechtlich (insbesondere Betriebsunternehmer im Sinne des Haftpflichtgesetzes) für sämtliche Fahrzeugbewegungen und sonstige eisenbahnbetriebliche Abläufe verantwortlich.

2.1.6 Die Sicherheitsverantwortung nach Punkt 2.1.4 gilt auch, wenn der Auftragnehmer Wagen oder Nebenfahrzeuge, die im Eigentum des Auftraggebers stehen oder durch den Auftraggeber für die EVU-Leistung angemietet oder dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden, befördert oder bewegt werden.

2.1.7 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Gesetze und Verordnungen insbesondere zum Umweltschutz, der sicheren Abwicklung des Eisenbahnbetriebs sowie des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung eingehalten werden. Diese Reglung findet entsprechende Anwendung bei Leistungen (grenzüberschreitende Verkehre) in der Europäischen Union.

2.1.8 Die Weitergabe der bestellten Leistung an Nachunternehmer des Auftragnehmers ist anzuzeigen und nur unter Anwendung dieser Bedingungen und schriftlicher Zustimmung von der SBL zulässig.

2.1.9 Handeln Mitarbeitende hilfsweise im Namen oder Auftrag des Auftragnehmers, bleibt die Verantwortung des Auftragnehmers davon unberührt.

2.1.10 Die von SBL überlassenen Güterwagen sind nach dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV), dessen Vertragspartei die Schweerbau GmbH & Co. KG ist, zu behandeln. Für MFS-Wagen und sonstige Nebenfahrzeuge ohne Kraftantrieb gilt der AVV sinngemäß. SBL ist Teilnehmer im AVV.
Sofern der Geschäftspartner nicht Teilnehmer des AVV ist, erkennt er die Bestimmungen des AVV für die Geschäftsbeziehung mit SBL an. Die Regelungen des AVV gelten entsprechend.

2.1.11 Für Güterwagen der Schweerbau GmbH & Co. KG ist die zuständige Stelle gemäß ECM-Verordnung die Josef Mayer Rail Mainenance GmbH (Halterfunktion).
Die seitens Schweerbau GmbH & Co. KG bzw. SBL überlassenen Güterwagen entsprechen den Anforderungen des Schienenlärmschutzgesetzes (SchlärmschG).

2.1.12 Zur Prüfbarkeit der erbrachten Leistung ist es zwingend erforderlich, einen unterzeichneten Leistungsnachweis (z.B. Bautagesbericht / Logistikbericht oder Transportbericht mit detaillierter Tätigkeitsbeschreibung) als Abrechnungsgrundlage einzureichen.

2.1.13 Leistungsbeginn und Leistungsende sowie Meldungen zu Baustellen, Zug- oder Rangierfahrten (Abfahrt, Ankunft, Notfällen, Unregelmäßigkeiten, Störungen oder relevanten Abweichungen, z.B. geändertes Abstellgleis) sind jeweils der 24/7-Leitstelle rechtzeitig zu melden (SBL-dispo@schweerbau.de; Tel. 05271-7804-555). Die Wagenliste ist vor Zugabfahrt an die 24/7-Leitstelle zu senden.

2.2 Bedingungen für das eigenverantwortliche Erbringen von Leistungen mit Arbeitszuglokomotiven (Baustellenlogistik)

2.2.1 Die Bedingungen nach 2.1 gelten uneingeschränkt und vollumfänglich auch für den Einsatz von Arbeitszuglokomotiven.

2.2.2 Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Einweisungen und/oder Ortskenntnisse seines eingesetzten Personals sicher. Der für die Baustelle verantwortliche Auftraggeber weist unentgeltlich Mitarbeiter des Auftragnehmers in die Besonderheiten der Baustelle ein. Die erforderliche Zeit der Einweisung wird vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Die Einweisung setzt eine schriftliche Beauftragung des Mitarbeiters zur „Beauftragten Person“ durch den EBL des Auftragnehmers voraus (ausgestellt auf den als Ansprechpartner genannten Mitarbeiter dieser Anfrage/Bestellung). Die Einweisung durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich zu den üblichen Arbeitszeiten des einweisenden Mitarbeiters und ist mindestens 12 Stunden vorher abzustimmen. Sollte es aufgrund von fehlenden Einweisungen oder Ortskenntnissen zu Verzögerungen im Bauablauf kommen, haftet der Auftragnehmer.

2.2.3 Bei Lokomotiveinsätzen werden in den angegebenen Zeiten grundsätzlich für Vorbereitungs- und Abschlussdienstarbeiten (V-/A-Dienst) eine Stunde ohne Leistungszeit berücksichtigt. Im vollkontinuierlichen Einsatz ist je 24 h jeweils nur eine Stunde V-/A-Dienst anzusetzen.

Die Abrechnung der Einsatzzeiten erfolgt nach tatsächlicher Leistungserbringung, es werden jedoch mindestens 9 Einsatzstunden abgerechnet.

2.2.4 Zugfahrten (Baustellentransporte) mit einer Baustellenlokomotive zum bzw. vom Tarifpunkt und zurück sind unter Berücksichtigung eines Zuschlags je Trassenkilometer für Trassenentgelt und den Energiemehrverbrauch möglich.

2.2.5 Bei Einsatzunterbrechungen von mehr als 72 Stunden können Triebfahrzeuge vom Einsatzort abgezogen werden. Für die Wiederaufnahme der Leistungen kann in diesem Fall eine erneute Anfahrt abgerechnet werden.

2.2.6 Bei den Einsatzzeiten werden die im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vorgesehen Ruhepausen (regelmäßig 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr 6 Stunden bzw. 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr 9 Stunden gemäß § 4 ArbZG) in den Abzug gebracht.

2.2.7 Der Personalwechsel hat fließend, ohne Beeinträchtigungen des Baubetriebs zu erfolgen.

2.2.8 Für Sach- und Personenschäden, die unmittelbar bei Fahrzeugbewegungen in Arbeitsstellung entstehen und die ausschließlich dem technologischen Baufortschritt dienen, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Haftung frei.

2.2.9 Der Auftraggeber stellt unterstützend dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Sicherheitspflichten bau- und betriebsspezifische Module des Betriebsregelwerks zur Anwendung und Weiterentwicklung zur Verfügung.

Die Notwendigen Unterlagen werden seitens SBL auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Alternativ kann dem Auftragnehmer auch Zugriff auf die Regelwerksseite der SBL gewährt werden.

2.3 Stornierungs- und Pönalbedingungen (Einkauf)

2.3.1 Stornierungs- und Pönalbedingungen für Transportleistungen

2.3.1.1 Die Stornierung von Transportaufträgen durch SBL ist grundsätzlich möglich und muss gegenüber dem Geschäftspartner schriftlich erfolgen. Es werden folgende Stornogebühren erhoben, die von SBL zu zahlen sind:

- bei einer Stornierung bis 48 Stunden vor Auftragsbeginn stornofrei,
- bei einer Stornierung unter 48 bis 24 Stunden vor Auftragsbeginn 15 % der Auftragssumme,
- bei einer Stornierung unter 24 Stunden vor Auftragsbeginn 25 % der Auftragssumme,

wobei sich die Stornokosten aus dem jeweiligen Transportauftrag und seiner Auftragssumme ergeben.

Der SBL bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Geschäftspartner als Auftragnehmer überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, für dessen Eintritt der Geschäftspartner als Auftragnehmer die Darlegungs- und Beweislast trägt, wird durch die Pauschalierung nach Satz 1 und 2 nicht ausgeschlossen.

2.3.1.2 Die Stornierung von bereits zugesagten Leistungen durch den Geschäftspartner als Auftragnehmer ist grundsätzlich möglich und muss gegenüber der SBL schriftlich erfolgen. Es werden von SBL folgende Pönale erhoben, die vom Geschäftspartner als Auftragnehmer zu zahlen sind:

- bei einer Stornierung bis 72 Stunden vor Auftragsbeginn stornofrei,
- bei einer Stornierung unter 72 bis 48 Stunden vor Auftragsbeginn 2500,- EUR,
- bei einer Stornierung unter 48 Stunden vor Auftragsbeginn 5000,- EUR

2.3.2 Stornierungs- und Pönalbedingungen für Baustellenlokomotivleistungen und Güterwagen

2.3.2.1 Die Stornierung von Aufträgen durch SBL ist grundsätzlich möglich und muss gegenüber dem Geschäftspartner schriftlich erfolgen. Es werden folgende Stornogebühren erhoben, die von SBL zu zahlen sind:

- bei einer Stornierung bis 72 Stunden vor Auftragsbeginn stornofrei,
- bei einer Stornierung unter 72 bis 48 Stunden vor Auftragsbeginn 30 % der Auftragssumme,
- bei einer Stornierung unter 48 bis 24 Stunden vor Auftragsbeginn 50 % der Auftragssumme
- bei einer Stornierung unter 24 Stunden vor Auftragsbeginn 80 % der Auftragssumme,

wobei sich die Stornokosten wie folgt aus der jeweiligen Auftragssumme berechnen: Vom Stornierungszeitpunkt (Stornierungsintervallende) wird in einem Betrachtungszeitraum von 72 h in die Zukunft geblickt. Sofern innerhalb dieses Zeitraums der Auftrag geplant beendet würde, gilt das geplante Ende als Ende des Betrachtungszeitraums. Die Auftragssumme ergibt sich aus den mit den Preisen bewerteten Planstunden zwischen planmäßigem Auftragsbeginn und Ende des Betrachtungszeitraums unter Berücksichtigung der Stornierungsprozente. Entsprechend können maximal 72 h als „Stornogebühren“ anfallen, genau dann, wenn die Leistung kleiner 24 h vor Auftragsbeginn storniert wird.

Der SBL bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Geschäftspartner als Auftragnehmer überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, für dessen Eintritt der Geschäftspartner als Auftragnehmer die

Darlegungs- und Beweislast trägt, wird durch die Pauschalierung nach Satz 1 und 2 nicht ausgeschlossen.

2.3.3 Die Stornierung von bereits zugesagten Leistungen durch den Geschäftspartner als Auftragnehmer ist grundsätzlich möglich und muss gegenüber der SBL schriftlich erfolgen. Es werden von SBL folgende Pönale erhoben, die vom Geschäftspartner als Auftragnehmer zu zahlen sind:

- bei einer Absage bis 15 Werktage vor Auftragsbeginn stornofrei
- bei einer Absage unter 15 Werktagen bis 5 Werktage vor Auftragsbeginn 10 % der Auftragssumme,
- bei einer Absage unter 5 Werktagen vor Auftragsbeginn 25 % der Auftragssumme,

wobei sich die Pönale wie folgt aus der jeweiligen Auftragssumme berechnet: Vom Absagezeitpunkt (Absageintervallende) wird in einem Betrachtungszeitraum von 15 Werktagen in die Zukunft geblickt. Sofern innerhalb dieses Zeitraums der Auftrag wie geplant beendet würde, gilt das geplante Ende als Ende des Betrachtungszeitraums. Die Auftragssumme ergibt sich aus den mit den Preisen bewerteten Planstunden zwischen planmäßigem Auftragsbeginn und Ende des Betrachtungszeitraums unter Berücksichtigung der Pönalprozente. Entsprechend können maximal 15 Werktage als „Pönalgebühren“ anfallen, genau dann, wenn die Leistung kleiner 5 Werktage vor Auftragsbeginn abgesagt wird.

Dem Geschäftspartner als Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der SBL überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, für dessen Eintritt die SBL die Darlegungs- und Beweislast trägt, wird durch die Pauschalierung nach Satz 1 und 2 nicht ausgeschlossen

2.3.4 Stornierungs- und Pönalbedingungen für Güterwagen

2.4 Ausfall von Leistungen im Betrieb und Mangelfolgeschäden (Einkauf)

2.4.1 Ausfall von Transportleistungen und Mangelfolgeschäden

2.4.1.1 Bei schuldhaftem Ausfall der Transportleistung durch den Geschäftspartner (Auftragnehmer) zahlt dieser der SBL je ausgefallenen Transport 5000,- EUR

Maschinenbruch ist vom gemäß Satz 1 bestehenden Anspruch der SBL ausgeschlossen, sofern der Geschäftspartner (Auftragnehmer) den Instandhaltungsnachweis gemäß Instandhaltungsplan vorlegen kann.

Im Übrigen ist eine Haftung des Geschäftspartners (Auftragnehmer) bei Ausfall von Leistungen im Betrieb für Mangelfolgeschäden wie insbesondere Betriebsunterbrechung oder -störung sowie entgangener Gewinn ausgeschlossen.

Die Pauschalierung der Haftung gemäß Satz 1, die Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 und der Haftungsausschluss gemäß Satz 3 gelten nicht für eine Haftung des Geschäftspartners (Auftragnehmer) gemäß Ziffer 1.3.1 „Haftung“.

2.4.2 Ausfall von Baustellenlokomotivleistungen und Mängelfolgeschäden

2.4.2.1 Bei Ausfall von Leistungen im Betrieb verpflichtet sich der Geschäftspartner schnellstmöglich Ersatz zu stellen.

2.4.2.2 Der Geschäftspartner (Auftragnehmer) zahlt bezogen auf den geplanten Einsatz je ausgefallener Leistungsstunde 500,- EUR bis zu einer Dauer von 48 Stunden.

Ausfälle durch Unfall und Maschinenbruch sind vom gemäß Satz 1 bestehenden Anspruch der SBL ausgeschlossen, sofern der Geschäftspartner (Auftragnehmer) den Instandhaltungsnachweis gemäß Instandhaltungsplan vorlegen kann.

Im Übrigen ist eine Haftung des Geschäftspartners (Auftragnehmer) bei Ausfall von Leistungen im Betrieb für Mangelfolgeschäden wie insbesondere Transportausfall, Betriebsunterbrechung oder -störung sowie entgangener Gewinn ausgeschlossen. Für auch unfallbedingte Folgeschäden, die aus der zugeordneten Bauaktivität heraus relevant sind, hat der (Haupt-) Auftraggeber eine Versicherung abgeschlossen. Die Haftung des Geschäftspartners (Auftragnehmer) begrenzt sich in diesen Fällen auf den Selbstbehalt (i.d.R. 5000, EUR).

Die Pauschalierung der Haftung gemäß Satz 1, die Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 und der Haftungsausschluss gemäß Satz 3 gelten nicht für eine Haftung des Geschäftspartners (Auftragnehmer) gemäß Ziffer 1.3.1 „Haftung“.

2.5 Güterwagen (Einkauf)

2.5.1 Für die zeitweise Miete von Güterwagen wird zwischen SBL (Mieter) und dem Geschäftspartner (Vermieter) ein Mietzeitraum vereinbart.

2.5.2 Zu Beginn des Mietzeitraums werden die Güterwagen verwendungsfähig, d.h. vollständig entleert, gereinigt, entseucht und komplett vom Geschäftspartner (Vermieter) an die SBL (Mieter) übergeben. Der Zustand inklusive aller Beschädigungen bzw. Mängel wird mittels eines von beiden Geschäftspartnern gezeichneten Übergabeprotokolls festgehalten.

2.5.3 Für alle Güterwagen gibt der Geschäftspartner (Vermieter) der SBL die zuständige Stelle gemäß ECM-Verordnung (Halterfunktion) und die ECM-3 (Flottenmanagement) an.

2.5.4 Festgestellte oder verursachte Schäden werden von SBL unverzüglich gemäß AVV-Protokoll nebst repräsentativen Bildern gemeldet.

2.5.5 Für die Regulierung der Schäden ist grundsätzlich der Schadensverursacher unter Einbindung der ECM verantwortlich.

2.5.6 Zum Ende des Mietzeitraums werden die Güterwagen verwendungsfähig, d.h. vollständig entleert, gereinigt, entseucht und komplett von der SBL (Mieter) an den Geschäftspartner (Vermieter) übergeben. Der Zustand inklusive aller Beschädigungen bzw. Mängel wird mittels eines von beiden Geschäftspartnern gezeichneten Übergabeprotokolls festgehalten.

2.5.7 Auf Grundlage der festgehaltenen Mängel aus den Übergabeprotokollen erfolgt die Schadensregulierung zwischen den Beteiligten. Die Modalitäten richten sich nach dem AVV. Als Mangel gilt auch die Übergabe von Güterwagen in nicht oder nicht vollständig geleerten bzw. gereinigten Zustand.

2.5.8 Grundsätzlich trägt der Schadensverursacher die Kosten für die Reparatur des Wagens inklusive der ggf. anfallenden Überführungskosten zur Fachwerkstatt sowie die zeitlichen Ausfallkosten (Mietkosten).

2.5.9 Bei der Behandlung von Schäden an Wagen werden die Geschäftspartner die allgemeinen Grundsätze der Schadensminderungspflicht beachten.

3 Allgemeine Leistungsbedingungen

3.1 Leistungsbedingungen für Verkehrsleistungen (Transporte)

3.1.1 SBL stellt die Nachweise einer Unternehmensgenehmigung gemäß § 6 AEG, einer Haftpflichtversicherung gemäß § 14 AEG und einer Betriebshaftpflichtversicherung sicher. Erstere ist auf der Webseite der SBL einsehbar. Die anderen Unterlagen können als Kopie auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

3.1.2 Für Leistungen im Abfallsektor stellt SBL eine Zertifizierung auf der Grundlage der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)sicher. Diese ist auf der Webseite der SBL einzusehen.

3.1.3 SBL bestätigt mit der Angebotsabgabe, dass sie einen gültigen und nicht gekündigten Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), in der Regel die DB InfraGO AG, geschlossen hat.

3.1.4 Die SBL versichert, die Zug- und Rangierfahrten unter seiner eigenen Sicherheitsverantwortung (Sicherheitsbescheinigung des EBA) und nach den Regeln seines Sicherheitsmanagements durchzuführen. Die Eigenverantwortlichkeit gilt auch für andere, mit dem Eisenbahnbetrieb unmittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Dies umfasst insbesondere, dass sich die eingesetzten Fahrzeuge in einem betriebssicheren Zustand befinden.

3.1.5 Die Sicherheitsverantwortung nach Punkt 3.1.4 gilt auch für die Abwicklung des Eisenbahnbetriebes im Baugleis und für den Einsatz von Arbeitszuglokomotiven. Die SBL ist sowohl öffentlich als auch zivilrechtlich (insbesondere Betriebsunternehmer im Sinne des Haftpflichtgesetzes) für sämtliche Fahrzeugbewegungen und sonstige eisenbahnbetriebliche Abläufe verantwortlich.

3.1.6 Die Sicherheitsverantwortung nach Punkt 3.1.4 gilt auch, wenn SBL Wagen oder Nebenfahrzeuge, die im Eigentum des Auftraggebers stehen oder durch den Auftraggeber für die EVU-Leistung angemietet oder dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden, befördert oder bewegt werden.

3.1.7 SBL gewährleistet, dass die Gesetze und Verordnungen insbesondere zum Umweltschutz, der sicheren Abwicklung des Eisenbahnbetriebs sowie des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung eingehalten werden. Die Leistungen der SBL sind auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

3.1.8 Sofern SBL die Leistung nicht selbst erbringen kann, zeigt SBL die Weitergabe der bestellten Leistung an einen Nachunternehmer an und lässt sich dies durch den Auftraggeber bestätigen.

3.1.9 Handeln Mitarbeitende hilfsweise im Namen oder Auftrag der SBL, bleibt die Verantwortung der SBL davon unberührt.

3.1.10 Die an SBL überlassenen Güterwagen oder die von SBL gestellten Güterwagen werden nach dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) behandelt. SBL ist Teilnehmer im AVV.

3.1.11 Der Geschäftspartner benennt für die überlassenen Güterwagen die zuständige Stelle gemäß ECM-Verordnung (Halterfunktion und Flottenmanagement) und sichert der SBL zu, dass die Fahrzeuge den Anforderungen des Schienenlärmschutzgesetzes (SchlärmschG) entsprechen.

3.1.12 Zur Prüfbarkeit für die erbrachte Leistung wird von der SBL ein gezeichneter Leistungsnachweis (z.B. Bautagesbericht / Logistikbericht oder Transportbericht mit detaillierter Tätigkeitsbeschreibung) als Abrechnungsgrundlage eingereicht.

3.1.13 Sofern seitens des Geschäftspartners eine Stelle benannt ist, meldet SBL alle relevanten Informationen zu Baustellen, Zug- oder Rangierfahrten (Abfahrt, Ankunft, Notfällen, Unregelmäßigkeiten, Störungen oder relevanten Abweichungen, z.B. geändertes Abstellgleis) unaufgefordert.

3.2 Bedingungen für das eigenverantwortliche Erbringen von Leistungen mit Arbeitszuglokomotiven (Baustellenlogistik)

3.2.1 Die Bedingungen nach 3.1 gelten uneingeschränkt und vollumfänglich auch für den Einsatz von Arbeitszuglokomotiven.

3.2.2 SBL stellt die erforderlichen Einweisungen und/oder Ortskenntnisse des eingesetzten Personals sicher. Dazu weist der Geschäftspartner (Auftraggeber) durch eine autorisierte, beauftragte Person nachweislich und unentgeltlich die Mitarbeiter der SBL in die Besonderheiten der Baustelle ein. Die erforderliche Zeit der Einweisung wird von SBL in Rechnung gestellt.

Die Einweisung sollte mindestens 12 Stunden vorher abgestimmt werden.

3.2.3 Bei Lokomotiveinsätzen werden in den angegebenen Zeiten grundsätzlich für Vorbereitungs- und Abschlussdienstarbeiten (V-/A-Dienst) eine Stunde ohne Leistungszeit berücksichtigt. Im vollkontinuierlichen Einsatz ist je 24 h jeweils nur eine Stunde V-/A-Dienst anzusetzen.

Die Abrechnung der Einsatzzeiten erfolgt nach tatsächlicher Leistungserbringung, es werden jedoch mindestens 9 Einsatzstunden abgerechnet.

3.2.4 Zugfahrten (Baustellentransporte) mit einer Baustellenlokomotive zum bzw. vom Tarifpunkt und zurück sind unter Berücksichtigung eines Zuschlags je Trassenkilometer für Trassenentgelt und den Energiemehrverbrauch möglich.

3.2.5 Bei Einsatzunterbrechungen von mehr als 72 Stunden können Triebfahrzeuge vom Einsatzort abgezogen werden. Für die Wiederaufnahme der Leistungen kann in diesem Fall eine erneute Anfahrt abgerechnet werden.

3.2.6 Bei den Einsatzzeiten werden die im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vorgesehen Ruhepausen (regelmäßig 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr 6 Stunden bzw. 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr 9 Stunden gemäß § 4 ArbZG) in den Abzug gebracht.

3.2.7 SBL sichert zu, dass der Personalwechsel fließend und ohne Beeinträchtigungen des Baubetriebs erfolgt.

3.2.8 Für Sach- und Personenschäden, die unmittelbar bei Fahrzeugbewegungen in Arbeitsstellung entstehen und die ausschließlich dem technologischen Baufortschritt dienen, stellt der Auftraggeber SBL (Auftragnehmer) von der Haftung frei.

3.3 Stornierungs- und Pönalbedingungen (Verkauf)

3.3.1 Stornierungs- und Pönalbedingungen für Transportleistungen

3.3.1.1 Die Stornierung von Transportaufträgen durch den Auftraggeber ist grundsätzlich möglich und muss gegenüber der SBL schriftlich erfolgen. Es werden folgende Stornogebühren erhoben, die an SBL zu zahlen sind:

- bei einer Stornierung bis 48 Stunden vor Auftragsbeginn stornofrei,
- bei einer Stornierung unter 48 bis 24 Stunden vor Auftragsbeginn 15 % der Auftragssumme,
- bei einer Stornierung unter 24 Stunden vor Auftragsbeginn 25 % der Auftragssumme,

wobei sich die Stornokosten aus dem jeweiligen Transportauftrag ergeben.

Dem Geschäftspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der SBL als Auftragnehmer überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, für dessen Eintritt die SBL als Auftragnehmer die Darlegungs- und Beweislast trägt, wird durch die Pauschalierung nach Satz 1 und 2 nicht ausgeschlossen.

3.3.1.2 Die Stornierung von bereits zugesagten Leistungen durch SBL als Auftragnehmer ist grundsätzlich möglich und erfolgt gegenüber dem Geschäftspartner schriftlich erfolgen. Es werden von SBL folgende Pauschalen gezahlt:

- bei einer Stornierung bis 72 Stunden vor Auftragsbeginn stornofrei,
- bei einer Stornierung unter 72 bis 48 Stunden vor Auftragsbeginn 2500,- EUR,
- bei einer Stornierung unter 48 Stunden vor Auftragsbeginn 5000,- EUR

3.3.2 Stornierungs- und Pönalbedingungen für Baustellenlokomotivleistungen und Güterwagen

3.3.2.1 Die Stornierung von Aufträgen durch den Geschäftspartner ist grundsätzlich möglich und muss gegenüber SBL schriftlich erfolgen. Es werden folgende Stornogebühren erhoben, die an SBL zu zahlen sind:

- bei einer Stornierung bis 72 Stunden vor Auftragsbeginn stornofrei,
- bei einer Stornierung unter 72 bis 48 Stunden vor Auftragsbeginn 30 % der Auftragssumme,
- bei einer Stornierung unter 48 bis 24 Stunden vor Auftragsbeginn 50 % der Auftragssumme
- bei einer Stornierung unter 24 Stunden vor Auftragsbeginn 80 % der Auftragssumme,

wobei sich die Stornokosten wie folgt aus der jeweiligen Auftragssumme berechnen: Vom Stornierungszeitpunkt (Stornierungsintervallende) wird in einem Betrachtungszeitraum von 72 h in die Zukunft geblickt. Sofern innerhalb dieses Zeitraums der Auftrag geplant beendet würde, gilt das geplante Ende als Ende des Betrachtungszeitraums. Die Auftragssumme ergibt sich aus den mit den Preisen bewerteten Planstunden zwischen planmäßigem Auftragsbeginn und Ende des Betrachtungszeitraums unter Berücksichtigung der Stornierungsprozente. Entsprechend können maximal 72 h als „Stornogebühren“ anfallen, genau dann, wenn die Leistung kleiner 24 h vor Auftragsbeginn storniert wird.

Dem Geschäftspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass SBL als Auftragnehmer überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, für dessen Eintritt SBL als Auftragnehmer die Darlegungs- und Beweislast trägt, wird durch die Pauschalierung nach Satz 1 und 2 nicht ausgeschlossen

3.3.3 Die Stornierung von bereits zugesagten Leistungen durch SBL als Auftragnehmer ist grundsätzlich möglich und muss gegenüber dem Geschäftspartner schriftlich erfolgen. Es werden von SBL folgende Pönale gezahlt:

- bei einer Absage bis 15 Werktage vor Auftragsbeginn stornofrei
- bei einer Absage unter 15 Werktagen bis 5 Werktage vor Auftragsbeginn 10 % der Auftragssumme,
- bei einer Absage unter 5 Werktagen vor Auftragsbeginn 25 % der Auftragssumme,

wobei sich die Pönale wie folgt aus der jeweiligen Auftragssumme berechnet: Vom Absagezeitpunkt (Absageintervallende) wird in einem Betrachtungszeitraum von 15 Werktagen in die Zukunft geblickt. Sofern innerhalb dieses Zeitraums der Auftrag wie geplant beendet würde, gilt das geplante Ende als Ende des Betrachtungszeitraums. Die

Auftragssumme ergibt sich aus den mit den Preisen bewerteten Planstunden zwischen planmäßigem Auftragsbeginn und Ende des Betrachtungszeitraums unter Berücksichtigung der Pönalprozente. Entsprechend können maximal 15 Werktage als „Pönalgebühren“ anfallen, genau dann, wenn die Leistung kleiner 5 Werktage vor Auftragsbeginn abgesagt wird.

SBL als Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Geschäftspartner überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, für dessen Eintritt der Geschäftspartner die Darlegungs- und Beweislast trägt, wird durch die Pauschalierung nach Satz 1 und 2 nicht ausgeschlossen

3.4 Ausfall von Leistungen im Betrieb und Mangelfolgeschäden (Einkauf)

3.4.1 Ausfall von Transportleistungen und Mangelfolgeschäden

3.4.1.1 Bei schuldhaftem Ausfall der Transportleistung durch SBL (Auftragnehmer) zahlt dieser dem Geschäftspartner je ausgefallenen Transport 5000,- EUR.

Maschinenbruch ist vom gemäß Satz 1 bestehenden Anspruch ausgeschlossen, sofern SBL (Auftragnehmer) den Instandhaltungsnachweis gemäß Instandhaltungsplan vorlegen kann.

Im Übrigen ist eine Haftung der SBL (Auftragnehmer) bei Ausfall von Leistungen im Betrieb für Mangelfolgeschäden wie insbesondere Betriebsunterbrechung oder -störung sowie entgangener Gewinn ausgeschlossen.

Die Pauschalierung der Haftung gemäß Satz 1, die Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 und der Haftungsausschluss gemäß Satz 3 gelten nicht für eine Haftung des Geschäftspartners (Auftragnehmer) gemäß Ziffer 1.3.1 „Haftung“.

3.4.2 Ausfall von Baustellenlokomotivleistungen und Mängelfolgeschäden

3.4.2.1 Bei Ausfall von Leistungen im Betrieb verpflichtet sich der Geschäftspartner schnellstmöglich Ersatz zu stellen.

3.4.2.2 SBL als Auftragnehmer zahlt bezogen auf den geplanten Einsatz je ausgefallener Leistungsstunde 500,- EUR bis zu einer Dauer von 48 Stunden.

Ausfälle durch Unfall und Maschinenbruch sind vom gemäß Satz 1 bestehenden Anspruch ausgeschlossen, sofern SBL (Auftragnehmer) den Instandhaltungsnachweis gemäß Instandhaltungsplan vorlegen kann.

Im Übrigen ist eine Haftung der SBL (Auftragnehmer) bei Ausfall von Leistungen im Betrieb für Mangelfolgeschäden wie insbesondere Transportausfall, Betriebsunterbrechung oder -störung sowie entgangener Gewinn ausgeschlossen. Sofern der (Haupt-) Auftraggeber eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat, begrenzt sich die Haftung der SBL auch für unfallbedingte Folgeschäden, die aus der zugeordneten Bauaktivität heraus relevant sind, auf den Selbstbehalt (i.d.R. 5000,- EUR).

Die Pauschalierung der Haftung gemäß Satz 1, die Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 und der Haftungsausschluss gemäß Satz 3 gelten nicht für eine Haftung der SBL (Auftragnehmer) gemäß Ziffer 1.3.1 „Haftung“.

3.5 Güterwagen (Vermietung)

3.5.1 Für die zeitweise Miete von Güterwagen wird zwischen SBL (Vermieter) und dem Geschäftspartner (Mieter) ein Mietzeitraum vereinbart.

3.5.2 Zu Beginn des Mietzeitraums werden die Güterwagen verwendungsfähig, d.h. vollständig entleert, gereinigt, entseucht und komplett von SBL an den Geschäftspartner (Mieter) übergeben. Der Zustand inklusiver aller Beschädigungen bzw. Mängel wird mittels eines von beiden Geschäftspartnern gezeichneten Übergabeprotokolls festgehalten.

3.5.3 Für alle Güterwagen gibt SBL die zuständige Stelle gemäß ECM-Verordnung (Halterfunktion) und die ECM-3 (Flottenmanagement) an. Vgl. auch Pk.2.1.11.

3.5.4 Festgestellte oder verursachte Schäden an Eisenbahnfahrzeugen sind unverzüglich an SBL-dispo@schweerbau.de zu melden. Die Schadensmeldungen gemäß AVV-Protokoll nebst repräsentativen Bildern sind an die E Mail-Adresse SBL-Schaden@schweerbau-logistik.de zu senden.

3.5.5 Für die Regulierung der Schäden ist grundsätzlich der Schadensverursacher unter Einbindung der ECM, verantwortlich.

3.5.6 Zum Ende des Mietzeitraums sind die Güterwagen verwendungsfähig, d.h. vollständig entleert, gereinigt, entseucht und komplett vom Geschäftspartner an die SBL zu übergeben. Der Zustand inklusiver aller Beschädigungen bzw. Mängel wird mittels eines von beiden Geschäftspartnern gezeichneten Übergabeprotokolls festgehalten.

3.5.7 Auf Grundlage der festgehaltenen Mängel aus den Übergabeprotokollen erfolgt die Schadensregulierung zwischen den Beteiligten. Die Modalitäten richten sich nach dem AVV. Als Mangel gilt auch die Übergabe von Güterwagen in nicht oder nicht vollständig geleerten bzw. gereinigten Zustand. Diesbezügliche Regulierungsaufwände werden zzgl. eines Verwaltungsaufwands seitens SBL weiterbelastet.

3.5.8 Grundsätzlich trägt der Schadensverursacher die Kosten für die Reparatur des Wagens inklusive der ggf. anfallenden Überführungskosten zur Fachwerkstatt sowie die zeitlichen Ausfallkosten (Mietkosten).

3.5.9 Bei der Behandlung von Schäden an Wagen werden die Geschäftspartner die allgemeinen Grundsätze der Schadensminderungspflicht beachten.

Mitgeltende Unterlagen und Regelwerke

AVV – Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen